

Schutzkonzept Covid-19 an den obligatorischen Schulen 1H-11H und den Sonderschulen des Kantons Freiburg



—
vom 20. August 2021



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande
EnoA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

—
Directions de l'instruction publique, de la culture et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundannahmen.....	4
3	Massnahmen.....	5
3.1	Lehrpersonen / Schulpersonal	5
3.2	Schülerinnen und Schüler.....	5
4	Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen.....	6
4.1	Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln.....	6
4.2	Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler.....	6
4.3	Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern.....	6
4.4	Regelmässiges Lüften der Schulräume.....	6
4.5	Reinigen der Schulgebäude und Unterrichtsräume.....	7
4.6	Unterricht nach Stundentafel.....	7
4.7	Fernunterricht für eine Klasse, mehrere Klassen oder die ganze Schule für eine befristete Zeit	7
4.8	Mitwirkung von Dritten in der Schule.....	7
4.9	Schulische Aktivitäten mit Übernachtungen.....	7
4.10	Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören	8
5	Testen	8
6	Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld	8
6.1	Isolation	9
6.2	Quarantäne.....	9
6.3	Verdacht auf Covid-19-Fall in der Klasse	9
6.4	Contact Tracing	10
6.5	Elternkommunikation.....	10
6.6	Hotline «Gesundheit» und «Alltagsfragen»	10
7	Abstandsregeln	10
7.1	Primarschule (1H-8H).....	10
7.2	Orientierungsschule (9H-11H).....	11
7.3	Lehrpersonen und Schulpersonal.....	11
8	Hygienemasken	11
8.1	Allgemein.....	11
8.2	Hygienemasken in den öffentlichen Verkehrsmitteln	11
8.3	Hygienemasken in Schülertransporten	11
8.4	Bestellverfahren für Hygienemasken, welche der Kanton zur Verfügung stellt	12

9	Mensa, Schulrestaurant.....	12
10	Schülertransporte und öffentlicher Verkehr	12
11	Schülerinnen und Schüler.....	12
11.1	Kranke (nicht Covid-19) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler.....	12
11.2	Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler	12
11.3	Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern	12
12	Lehrpersonen.....	13
12.1	Empfehlung Covid-Impfung für das Schulpersonal.....	13
12.2	SwissCovid App	13
12.3	Angestellte Personen mit ärztlicher Bescheinigung.....	13
12.4	Besonders gefährdete Lehrpersonen	13
12.5	Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)	14
12.6	Lehrperson, mit positivem Covid-Test.....	14
12.7	Quarantäne.....	14
12.8	Kranke Lehrperson.....	15
12.9	Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss.....	15
12.10	Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Quarantäne oder wenn deren Klasse oder Kindergarten geschlossen ist oder Quarantäne der Person, die das Kind betreut.....	15
13	Sonderschulen.....	15
13.1	Transporte	15
13.2	Reinigung	15
13.3	Mittagsmahlzeiten	15
13.4	Schulinternate.....	16
13.5	Früherziehungsdienst (fed-freiburg).....	16
14	Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste (SoA).....	16

1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Grundprinzipien an den obligatorischen Schulen 1H-11H und Sonderschulen im Schuljahr 2021/22 im Kanton Freiburg zu berücksichtigen sind.

Gestützt auf den **Beschluss** der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 24.06.2021 für das Schuljahr 2021/22 gelten die folgenden Grundsätze:

- > Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Die geltenden Rechtsgrundlagen werden umgesetzt.
- > Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Bundesrecht bleibt vorbehalten.
- > Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Unterstützungsmassnahmen, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- > Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen je nach Entwicklung der Pandemie.

Die Massnahmen dieses Schutzkonzepts stützen sich auf die aktuellen Versionen der **Verordnung** des Bundesrats, die **Verordnung** des Staatsrats und die aktuelle Gesundheitssituation im Kanton Freiburg.

Solange die Pandemie nicht gebannt ist, stehen die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und des übrigen Schulpersonals im Vordergrund. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, der Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei Anlässen (Contact Tracing) bleiben sehr wichtig. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage können die bestehenden Massnahmen durch präventiv repetitive Tests und/oder eine zeitlich beschränkte Maskenpflicht ergänzt werden.

Betreffend Impfung von Kindern und Jugendlichen gilt die Verordnung des BAG als Referenz.

Sollten sich die Vorgaben des BAG respektive Staatsrats aufgrund der Gesundheitssituation verändern, werden die nötigen Anpassungen vorgenommen.

Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Schulbehörden (Schuldirektionen der Primar- und Orientierungsschulen, Schuldirektionen der Sonderschulen und die Gemeinden) des Kantons Freiburg. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

2 Grundannahmen

Kinder unter 12 Jahren sind die Bevölkerungsgruppe, die am längsten ohne ein Impfangebot bleiben wird, da die Impfstoffe voraussichtlich erst Anfang 2022 für ihre Altersklasse zugelassen sein werden. Deshalb ist es wichtig, dem Schutz von Kindern spezielle Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Laut der Studie Ciao Corona4 dürften mittlerweile rund 20% der Kinder mit SARS-CoV-2 Virus in Kontakt gekommen sein. Zwei Drittel der infizierten Kinder und Jugendlichen blieben symptomlos. 2% der Infizierten berichteten über Symptome, die mit Long Covid vereinbar sind. In der internationalen Literatur wird die Krankheitslast durch Covid-19 bei Kindern als gering eingestuft. Bei Kindern ist insbesondere das seltene Entzündungssyndrom Pediatric Multisystem Inflammatory Syndrome (PIMS) beschrieben, welches zwischen 3 und 6 Wochen nach einer Covid-19 Erkrankung auftritt und mit schweren Verläufen assoziiert ist. Dennoch benötigen weniger als 10% der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren mit schwerer, hospitalisierungspflichtiger Erkrankung eine Behandlung auf einer Intensivstation, gegenüber mehr als 50% der Erwachsenen.

Eine Senkung der Krankheitslast bei Kindern durch nicht-pharmazeutische Massnahmen kann sinnvoll sein, solange Impfungen in dieser Altersklasse noch nicht zugelassen sind bzw. noch nicht verabreicht werden konnten. Dabei sollten Massnahmen jedoch nicht allein auf Kinder fokussiert werden. Es ist bekannt, dass Kinder wie Erwachsene infiziert werden und ihrerseits andere infizieren können. Entsprechend ist zur Kontrolle der Übertragungen auch immer das familiäre (Erwachsenen) Umfeld zu berücksichtigen. Eine hohe Durchimpfungsrate bei Erwachsenen (z. B. bei Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern sowie den Eltern) kann entsprechend auch einen gewissen Schutz für die Kinder bieten.

Weitere Massnahmen zum Schutz der Kinder sollten so wenig einschränkend wie möglich sein. Schulschliessungen sind zwingend weiterhin zu vermeiden. Auch schulische Aktivitäten wie Lager, Schulbesuche, Ausflüge etc. müssen wieder stattfinden können.

Der Bund empfiehlt insbesondere bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs die Durchführung des repetitiven Testens an Schulen. Es handelt sich dabei um eine effiziente und nicht einschränkende Methode, um infizierte Personen schnell zu identifizieren und zu isolieren und somit Ausbrüche zu verhindern. Die Akzeptanz für das repetitive Testen an Schulen gilt es durch gezielte Kommunikation an die Schulen, Eltern und Schülerinnen und Schüler zu stärken. Zusätzliche wenig einschränkende Massnahmen wie regelmässiges und effektives Lüften und Händehygiene bieten eine sinnvolle Ergänzung. Auch ein gezieltes Contact Tracing und Ausbruchsbekämpfung sind wichtig, um eine Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen zu ermöglichen.

3 Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Schule gemäss ihrem jeweiligen Risiko respektive Übertragungsprofil angepasst sein. Hierbei wird berücksichtigt:

- a) die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus, bzw. das Auftreten von ansteckenderen Virusvarianten
- b) Die Quote der Anzahl freiwillig geimpfter Personen in der Schweiz
- c) Der Möglichkeit einer Covid-19 Impfung für Jugendliche ab 12 Jahren.

3.1 Lehrpersonen / Schulpersonal

Die empfohlenen Massnahmen gelten für alle Personen der obligatorischen Schule, auch für Personen mit gültigem Covid-Zertifikat. Dem Schulpersonal wird empfohlen, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen.

Die **Verhaltens- und Hygieneregeln** unter Punkt 4 sollen eingehalten werden. Wie ebenfalls das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Meter bei interpersonellen Kontakten unter Erwachsenen und, falls möglich, zwischen Erwachsenen und Kindern.

3.2 Schülerinnen und Schüler

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule (Primarschulstufe) möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren können sich impfen lassen.

Ab Schulbeginn finden präventiv repetitive Tests für eine bestimmte Zeit an allen Orientierungsschulen statt (vgl. Kapitel 5.1).

Die Maskenpflicht gilt für alle Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren in den Schülertransporten und im öV.

Je nach gesundheitlicher Situation können die Massnahmen angepasst oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Präventions- und Aufklärungsangebote bleiben sehr wichtig.

4 Allgemeingültige Verhaltens- und Hygienemassnahmen

4.1 Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die **Verhaltens- und Hygieneregeln** einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hand-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

4.2 Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler

Die geltenden Hygienemassnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Coronavirus sind mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig zu thematisieren und anzuwenden, auch sollen die Schülerinnen und Schüler dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten.

Das BAG schlägt zur Sensibilisierung zahlreiche **Dokumente und Videos** vor.

Die Eingänge und einzelne Räumlichkeiten der Schule (Bibliothek, Fachräume, Turnhallen... usw.) müssen mit den **Plakaten** ausgestattet werden, um alle für die korrekten Verhaltensweisen zu sensibilisieren (Verfahren zum Händewaschen in den Toiletten usw.).

4.3 Hygienevorkehrungen in den Schulhäusern

An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang, Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen. Dies sind, soweit möglich, Waschbecken mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern. Ist dies nicht möglich, sollte Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen und unter Aufsicht Desinfektionsmittel benutzen.

Die Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände regelmässig mit Seife vor Unterrichtsbeginn am Morgen und am Nachmittag sowie nach der Rückkehr aus der grossen Pause.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

4.4 Regelmässiges Lüften der Schulräume

In allen Räumlichkeiten soll **regelmässig und ausgiebig gelüftet werden**, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Diese einfach anwendbare Massnahme erweist sich als sehr wirksam (vgl. Video **Schulzimmer richtig lüften**).

4.5 Reinigen der Schulgebäude und Unterrichtsräume

Räumlichkeiten, Flächen, Pulte (der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen), Schalter, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe sowie Sanitäranlagen und Waschbecken müssen regelmässig gereinigt werden.

Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Sportgeräte müssen nicht nach jeder Benutzung gereinigt werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen. Für das Contact Tracing (positiver Covid-19-Fall) ist eine schnelle Rückverfolgung der Turnhallen-, bzw. Schwimmbadbelegung inklusive Garderoben während den letzten 48 Stunden unerlässlich.

Die Gemeinde/n in Absprache mit der Schuldirektion sind verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzepts.

4.6 Unterricht nach Stundentafel

Der Unterricht 1H-11H findet gemäss Stundentafel statt.

4.7 Fernunterricht für eine Klasse, mehrere Klassen oder die ganze Schule für eine befristete Zeit

Diese Massnahme kann vom zuständigen Unterrichtsamt in Absprache mit der Schuldirektion beschlossen werden. Ziel ist es, die Durchmischung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, während der Zeit, welche das Kantonsarztamt (KAA) zur Klärung der gesundheitlichen Situation benötigt. Es handelt sich dabei nicht um eine Quarantäne im Sinne des KAA, sondern um eine schulorganisatorische Massnahme. Für Schülerinnen und Schüler (nur Zyklus 1 und Zyklus 2) besteht die Möglichkeit, das Notbetreuungsangebot an der Schule zu besuchen, falls kein Elternteil zu Hause bleiben kann.

4.8 Mitwirkung von Dritten in der Schule

Die gesetzlich berechtigten oder von der EKSD anerkannten Partner (inklusive Grundbildungsinstitutionen) sind von Amtes wegen befugt, in den Schulen mitzuwirken. Mit Zustimmung der Schuldirektion können weitere Personen, deren Mitwirkung zweckmässig ist, punktuelle Leistungen erbringen. Für Letztere ist das Tragen einer Hygienemaske sowie das Einhalten der Abstandsregel von 1,5 Metern bei zwischenmenschlichen Kontakten obligatorisch.

4.9 Schulische Aktivitäten mit Übernachtungen

Im Schuljahr 2021/22 sind Aktivitäten wie Schulveranstaltungen, Schullager, Studienreisen, Schulreisen, Schulausflüge, Landschulwochen, Projektwochen, Sport- und Kulturtage unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen möglich. Sie sind vorzugsweise innerhalb der Schweiz zu organisieren unter Vorbehalt allfälliger Vorgaben seitens des Kantons oder BAG. Für Studienreisen ins Ausland gilt es, bereits bei der Planung die jeweiligen Bestimmungen des Landes abzuklären und bei Antritt einzuhalten. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die möglichen finanziellen Folgen einer Vertragsauflösung gelegt. Falls erforderlich, wird der Rechtsdienst der EKSD kontaktiert.

Für schulische Aktivitäten mit mehr als 2 Übernachtungen werden auf allen Schulstufen (1H-11H) präventive Tests organisiert. Alle am Lager Teilnehmenden (Schülerinnen, Schüler, Lehr- und Begleitpersonen) müssen einen Negativtest vorweisen, falls sie kein gültiges Covid-Zertifikat besitzen. Wird der Test verweigert, ist die

Teilnahme nicht erlaubt und die Schülerin oder der Schüler besucht das Alternativprogramm der Schule. Informationen betreffend Testorganisation erteilen die Unterrichtsämtler und das Kantonsarztamt.

4.10 Erwachsene, die nicht dem Schulbetrieb angehören

Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, sollten das Schulareal nur für spezifische Anlässe (z.B. Elternabende, Abschlussfeiern, Netzwerkgespräche, usw.) und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln betreten. Das Tragen einer Hygienemaske ist obligatorisch. Ansammlungen von Erwachsenen auf dem und um das Schulgelände sind zu vermeiden.

5 Testen

Es wird unter drei verschiedenen Testverfahren unterschieden:

5.1 Wiederholtes und präventives Testen

Gemäss *Verordnung* Staatsrat vom 17.08.2021 finden an den Orientierungsschulen kurz nach Schulbeginn bis zu den Herbstferien (15.10.2021) wöchentliche präventive Tests für die Schülerinnen, Schüler und das Schulpersonal, welche weder geimpft noch genesen sind, statt. Die Teilnahme ist freiwillig, aber dringend empfohlen. Je nach Entwicklung der gesundheitlichen Lage kann das repetitive und präventive Testen verlängert oder auf die Primarschule ausgeweitet werden. Ein entsprechendes Konzept liegt vor.

5.2. Präventive Tests für schulische Aktivitäten mit Übernachtungen

Für Schullager und Studienreisen werden präventive Tests für alle Schulstufen (1H-11H) organisiert. Alle teilnehmenden Schülerinnen, Schüler, Lehr- und Begleitpersonen, welche weder geimpft noch genesen sind, müssen einen Negativtest vorweisen, damit die Teilnahme am Lager oder an der Studienreise erlaubt ist (vgl. Pt. 4.9).

5.3 Tests bei Ausbrüchen

Sollte es in einer Klasse oder Schule gehäufte Ansteckungen geben, können durch das KAA breit angelegte Tests verordnet werden. Wird die Teilnahme verweigert, kann das KAA das Tragen von Masken oder Quarantänen verordnen oder die Unterrichtsämtler Fernunterricht bis maximal 10 Tage.

6 Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulumfeld

Das Contact Tracing Team des KAA behandelt positive Covid-19 Fälle entsprechend der Vorgaben des BAG. Bei Bedarf wird die Situation individuell mit der Task Force EKSD, dem KAA der betroffenen Schuldirektion analysiert und gemeinsam werden falls nötig spezifische Massnahmen getroffen.

Die Unterrichtsämtler informieren die Schuldirektionen über den Ablauf.

6.1 Isolation

Sowohl für Schulpersonal wie auch Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für **Isolation und Quarantäne** bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, müssen eine Hygienemaske tragen, isoliert werden und umgehend nach Hause gehen.

6.2 Quarantäne

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den [Weisungen und Anordnungen der Gesundheitsdirektion](#) des Kantons Freiburg. Bis Ende der Quarantäne der erkrankten Person soll auf den eigenen Gesundheitszustand und das Auftreten von Symptomen geachtet werden.

Personen, welche aus bestimmten Ländern oder Regionen in die Schweiz einreisen, müssen sich gemäss Verordnung des BAG im Bereich des internationalen Personenverkehrs für zehn Tage in Quarantäne begeben. Wer verpflichtet ist, sich in Quarantäne zu begeben, muss ihre oder seine Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsarztamt melden. Informationen dazu finden sich auf der Website www.fr.ch und auf «[Covid-19: Reiserückkehr und Einreise in die Schweiz - Vorgehen im Kanton Freiburg](#)».

Weitere Information zu Isolation, Quarantäne und Quarantäneverkürzung finden sich hier: [BAG](#) und [Kanton Freiburg](#).

6.3 Verdacht auf Covid-19-Fall in der Klasse

Wie bisher empfiehlt das KAA, dass Schülerinnen oder Schüler mit Krankheitssymptomen zu Hause bleiben. Bei Bedarf wenden sich die Eltern an ihre/n Hausärztin/-arzt oder Kinderärztin/-arzt. Sollten diese nicht erreichbar sein, können die Eltern für Kinder unter 12 Jahren als Entscheidungshilfe die Seite www.coronabambini.ch konsultieren. Über diese Webseite werden jedoch keine Testtermine vereinbart. Für Kinder ab 6 Jahren steht **CoronaCheck** zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler, welche Krankheitssymptome in der Schule aufweisen, müssen eine Hygienemaske tragen (auch Schülerinnen und Schüler der Primarschule), isoliert werden und umgehend nach Hause gehen. Die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers werden von der Schuldirektion informiert und aufgefordert, das Kind nach Hause zu bringen. Es wird ihnen empfohlen einen Coronatest entweder bei der Hausärztin/dem Hausarzt respektive der Kinderärztin oder dem Kinderarzt sowie in anerkannten Apotheken über **CoronaCheck** (Kinder ab 6 Jahre) zu machen.

Sowohl für die Schulkinder wie auch das Schulpersonal sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Bei Kindern mit Covid-19-ähnlichen Symptomen ist sehr wichtig abzuklären, ob die Umgebung des Kindes (Eltern, Grosseltern, Geschwister) oder die Lehrpersonen Symptome aufweisen, die auf einen Covid-19 hindeuten (Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geruchs- oder Geschmacksverlust). Diese Personen sollten rasch in einem Schnelltestzentrum, bei der Hausärztin/dem Hausarzt respektive der Kinderärztin oder dem Kinderarzt oder in einer anerkannten Apotheke (**CoronaCheck**) getestet werden.

Risikopersonen und solche mit schweren Symptomen müssen sich an ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder an die Notfallärztin bzw. den Notfallarzt wenden.

Bei positivem Testergebnis einer Schülerin oder eines Schülers respektive einer Lehrperson verordnet das

Kantonsarztamt im Minimum 10 Tage und nach den letzten aufgetretenen Symptomen für weitere 48 Stunden Isolation und führt eine Analyse durch, um die engen Kontakte der betroffenen Person zu ermitteln. Alle Personen, die mindestens 15 Minuten lange ungeschützten Kontakt von weniger als 1,5 Metern hatten, und alle Personen, die unter demselben Dach wohnen, werden ebenfalls für 10 Tage unter Quarantäne gestellt.

Ein ungetestetes Kind ohne bestätigten Covid-19-Fall in seiner Umgebung kann, nachdem es 24 Stunden keine Symptome mehr zeigte, in die Schule zurückkehren.

Ist nur eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse von einem positiven Covid-19-Testergebnis betroffen, wird die Klasse nicht automatisch in Quarantäne gestellt. Das KAA analysiert jede Situation und entscheidet über die Massnahmen.

6.4 Contact Tracing

Das Kantonsarztamt ist für die Anwendung des «Contact-Tracing-Systems» zuständig, das Personen ausfindig machen soll, die engen Kontakt zu Covid-19 positiv getesteten Personen hatten.

Die Schuldirektion ist in der Lage in solchen Fällen zurückzumelden, mit welchen Erwachsenen (gesamtes Schulpersonal und ausschliesslich im Schulsetting) und Klassen die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler respektive die Lehrperson in den letzten 48 Stunden länger als 15 Minuten Kontakt hatte.

6.5 Elternkommunikation

Im Allgemeinen und so weit wie möglich erfolgt eine Kommunikation an Eltern, Schülerinnen und Schüler ausschliesslich für Situationen, die sie betreffen, insbesondere hinsichtlich positive Testergebnisse, die eine Schülerin, einen Schüler der Klasse oder die Klassenlehrperson betreffen. Insofern beschränkt sich die Mitteilung nur auf positive Covid-19-Fälle, die vom KAA bestätigt werden. Quarantänen und/oder positive Covid-19-Fälle, die z.B. ein Familienmitglied einer Schülerin oder eines Schülers betreffen, werden nicht mitgeteilt.

Alle Anweisungen des KAA, die eine Klasse oder Schule betreffen, werden über die Schuldirektion an die Eltern weitergeleitet.

6.6 Hotline «Gesundheit» und «Alltagsfragen»

Für medizinische Fragen steht die Hotline «Gesundheit», 084 026 17 00 täglich von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Die Hotline beantwortet auch Fragen in Bezug auf die Impfung.

7 Abstandsregeln

7.1 Primarschule (1H-8H)

Schülerinnen und Schülern insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und dem Pausenplatz verhalten und bewegen können. Pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln können in Betracht gezogen werden, wenn sie in der Praxis durchführ- und anwendbar sind (z.B. ausreichende und grosse Räume, gestaffelte Pausen usw.).

In Klassenzimmern sollten die Pulte nach Möglichkeit 1,5 Meter vom Pult der Lehrperson entfernt stehen.

7.2 Orientierungsschule (9H-11H)

Pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln können in Betracht gezogen werden, wenn sie in der Praxis durchführ- und anwendbar sind (z.B. ausreichende und grosse Räume, gestaffelte Pausen usw.).

In den Unterrichtsräumen werden die Pulte, wenn immer möglich, 1,5 Meter vom Pult der Lehrperson entfernt aufgestellt.

7.3 Lehrpersonen und Schulpersonal

Die **Verhaltens- und Hygieneregeln** unter Erwachsenen sind einzuhalten.

Die Lehrpersonen und das Schulpersonal halten die Abstandsregeln zu den Schülerinnen und Schülern, sowie untereinander, wenn immer möglich ein. Kann der Abstand unter Erwachsenen nicht eingehalten werden, besteht Maskenpflicht.

Es ist unerlässlich, die Organisation der Arbeiten und die Modalitäten der Zusammenarbeit, insbesondere der Teamsitzungen, anzupassen, um das Risiko der Verbreitung des Virus zu begrenzen. Die Schuldirektion schenkt der Sitzungsorganisation im Schuljahr 2021/22 besondere Beachtung. Kontakte und Sitzungen per Videokonferenz sind zu bevorzugen. Sitzungen mit Präsenzanzwesenheit sind unter Einhaltung **der Richtlinien** des Personalamts und der **Verhaltens- und Hygieneregeln** möglich. Kann der Abstand unter Erwachsenen nicht eingehalten werden, besteht Maskenpflicht.

8 Hygienemasken

8.1 Allgemein

Es gilt keine generelle Maskenpflicht weder für Schülerinnen, Schüler noch Schulpersonal auf dem Schulgelände. Die EKSD kann je nach epidemiologischer Entwicklung das Maskentragen für Schülerinnen, Schüler sowie das Schulpersonal zeitlich befristet für einzelne Klassen, Schulstufen, Schulen oder spezielle Aktivitäten oder Situationen als verbindlich erklären.

Das freiwillige Tragen von Hygienemasken ist für Schülerinnen, Schüler und das Schulpersonal erlaubt. Vorausgesetzt die Person kann dies selbständig ausführen.

Für alle externen Personen, welche nicht dem Schulpersonal angehören, gilt Maskenpflicht.

Der Kanton stellt den Schulen und Sonderschulen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, spezifische pädagogische Situation) ausreichend Hygienemasken zur Verfügung.

8.2 Hygienemasken in den öffentlichen Verkehrsmitteln

Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren müssen gemäss Verordnung des Bundesrats in den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Hygienemaske tragen.

8.3 Hygienemasken in Schülertransporten

Bei den von den Gemeinden organisierten Schülertransporten ist das Tragen einer Hygienemaske für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren obligatorisch. Den Umständen entsprechend können die Gemeinden das Tragen einer Hygienemaske für jüngere Schülerinnen und Schüler obligatorisch erklären.

8.4 Bestellverfahren für Hygienemasken, welche der Kanton zur Verfügung stellt

Für spezielle pädagogische und punktuelle Situationen stellt der Kanton sicher, dass den Schulen genügend Hygienemasken zur Verfügung stehen. Bestellungen erfolgen durch die Schuldirektion bei der Kantonalen Lehrmittelverwaltung per Bestellformular.

9 Mensa, Schulrestaurant

Für Mensen, Schulrestaurants und Mahlzeitemausgaben gilt der Covid-19-Schutzplan für Schulrestaurants des Kantons Freiburg.

10 Schülertransporte und öffentlicher Verkehr

Die Gemeinden stellen den Betrieb der Schülertransporte unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen sicher.

Die sanfte Mobilität ist zu bevorzugen. Die Schülerinnen und Schüler kommen zu Fuss (inklusive Pedibus-Angebot) oder mit dem Fahrrad zur Schule, sofern das Kind über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

Abgeraten wird den Eltern, ihr Kind oder ihre Kinder mit dem Privatfahrzeug zur Schule zu führen oder abzuholen.

11 Schülerinnen und Schüler

11.1 Kranke (nicht Covid-19) oder verunfallte Schülerinnen und Schüler

Für Absenzen wegen Krankheit oder Unfall (nicht Covid-19) gelten die Bestimmungen gemäss Schulreglement. Eine Absenz wegen Krankheit oder Unfall muss mit einem ärztlichen Zeugnis an die Schuldirektion belegt werden, wenn sie länger als vier aufeinanderfolgende Schultage dauert, Wochenenden und Feiertage nicht eingeschlossen, oder wenn sie wiederholt erfolgt.

11.2 Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer chronischen Erkrankung bereits stark beeinträchtigt sind und möglichst jede zusätzliche Infektion verhindern möchten, wird die Covid-19-Impfung empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, die auf ärztliche Bescheinigung hin für gefährdet erklärt werden, haben die Möglichkeit nicht physisch zur Schule kommen. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten Fernunterricht.

11.3 Fernbleiben vom Unterricht auf Veranlassung der Eltern

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt fern, fragt die Schuldirektion bei den Eltern nach und fordert sie zu einem Gespräch auf. Bestehen die Eltern darauf, ihr Kind weiterhin zu Hause zu behalten, erfolgt eine Verzeigung beim Oberamt gemäss reglementarischen Bestimmungen nach Art. 32 Gesetz über die obligatorische Schule. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten weder eine Lernbegleitung noch Fernunterricht.

12 Lehrpersonen

Grundsätzlich unterrichten Lehrpersonen ohne grippeähnliche Symptome und die nicht auf ein Covid-Testergebnis warten oder ohne besondere Anweisungen des Kantonsarztamts (Telefon, SMS oder Mail) in der Schule.

Das POA hat zur Beantwortung häufig gestellter Fragen des Staatspersonals zum Coronavirus ein Dokument erarbeitet ([Personalinformation](#)).

12.1 Empfehlung Covid-Impfung für das Schulpersonal

Sowohl das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) wie auch die EKSD empfehlen dem Schulpersonal sich so rasch als möglich gegen Covid-19 impfen zu lassen.

12.2 SwissCovid App

Die EKSD empfiehlt allen erwachsenen Personen, die dem Schulbetrieb angehören, die *SwissCovid App* zu nutzen und die Anweisungen zu befolgen.

12.3 Angestellte Personen mit ärztlicher Bescheinigung

Den Anweisungen von ärztlichen Bescheinigungen ist Folge zu leisten.

12.4 Besonders gefährdete Lehrpersonen

Die Definition der besonders gefährdeten Personen wurde angepasst: Neu handelt es sich um Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und an bestimmten Krankheiten leiden sowie um schwangere ungeimpfte Frauen (vgl. Link <https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>).

Das von den Schulen umgesetzte Schutzkonzept wird als ausreichend erachtet, damit besonders gefährdete und nicht Covid-19-geimpfte Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit im Präsenzunterricht weiterführen können.

Die betreffenden Lehrpersonen (Lehrpersonen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 impfen lassen können und an bestimmten Krankheiten leiden sowie ungeimpfte schwangere Frauen) können jedoch den Präsenzunterricht verweigern, wenn sie aus besonderen Gründen der Meinung sind, dass das Risiko einer Coronavirus-Infektion trotz der geltenden Massnahmen zu hoch sei. In diesem Fall muss der Schuldirektion ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Gefährdung und die besonderen Gründe, welche den Präsenzunterricht verunmöglichen, bescheinigt.

In diesem Fall wird die Lehrperson vom Präsenzunterricht freigestellt und andere Aufgaben (Fernunterricht, Begleitung von besonders gefährdeten Schülerinnen oder Schülern, Verwaltungsaufgaben usw.) werden ihr so weit wie möglich anvertraut. Wenn keine Arbeit zugewiesen werden kann, wird ein bezahlter Urlaub gewährt.

Diejenigen Personen, welche bisher als besonders gefährdet galten (mit Ausnahme von Schwangeren) und nicht geimpft (aus nichtmedizinischen Gründen) sind, gelten nicht länger als besonders gefährdet. Sie unterrichten oder beantragen unbezahlten Urlaub.

Eine an die jeweilige Situation und die Möglichkeiten der Schule angepasste Lösung kann ebenso in Betracht gezogen werden (entsprechenden Vorschlag dem Amt für Ressourcen unterbreiten).

12.5 Lehrperson, die mit einer besonders gefährdeten Person zusammenwohnt (Personen im gleichen Haushalt inklusive Kinder)

Die Lehrperson kann an der Schule unterrichten. Sie kann sich impfen lassen und schützt dadurch die besonders gefährdete Person im gleichen Haushalt. Allenfalls kann ein unbezahlter Urlaub beantragt werden, der nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden kann.

12.6 Lehrperson, mit positivem Covid-Test

Die Lehrperson wird isoliert und ihre Abwesenheit ist ein krankheitsbedingter bezahlter Urlaub.

Sie informiert die Schuldirektion über die engen Kontakte, die sie bis zu ihrer Isolierung in der Schule in den letzten 48 Stunden vor Auftreten der Symptome oder, falls keine Symptome vorliegen, 48 Stunden vor dem Testergebnis hatte.

12.7 Quarantäne

Wird eine Quarantäne vom Kantonsarztamt angeordnet (E-Mail oder SMS), informiert die Lehrperson die Schuldirektion über das Anfangs- und Enddatum und sendet ihr die erhaltene Bestätigung. Ihr wird Telearbeit zugeteilt. Ist dies nicht möglich, so ist dies ein bezahlter Urlaub.

Lehrperson zeigt Covid-19-Symptome:

- > Wenn nach dem **CoronaCheck** oder dem Kontakt mit dem behandelnden Arzt ein Corona-Test empfohlen wurde, bleibt die Person zu Hause und führt nach Möglichkeit Telearbeit durch, andernfalls handelt es sich um eine krankheitsbedingte Abwesenheit.
- > Wenn kein Corona-Test empfohlen wurde, erfolgt der Präsenzunterricht, sofern der Gesundheitszustand der Lehrperson dies zulässt, unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske im gesamten Schulbereich.

Lehrperson, die in Kontakt mit jemandem stand, der positiv auf Covid-19 getestet wurde:

- > Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Zeigt die Person keine Symptome und liegen keine Anweisungen vom KAA vor, unterrichtet sie unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske.

Lehrperson in engem Kontakt mit einer in Quarantäne gestellten Person:

- > Der Präsenzunterricht wird unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens einer Hygienemaske durchgeführt.

Lehrperson in engem Kontakt mit einer Person, die Covid-19-Symptome zeigt:

- > Die Lehrperson informiert die Schuldirektion. Im Prinzip wird der Präsenzunterricht unter strikter Einhaltung aller Abstands- und Hygieneregeln und des Tragens der Hygienemaske durchgeführt.

Lehrperson in Quarantäne nach einem Aufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko:

- > Galt der Staat vor der Abreise als Risikogebiet, erfolgt unbezahlter Urlaub. Wird der Staat nach der Abreise als Risikogebiet eingestuft, erfolgt nach Möglichkeit Telearbeit oder bezahlter Urlaub. In beiden Fällen ist die Quarantänebescheinigung des KAA als Nachweis vorzulegen.

12.8 Kranke Lehrperson

Die Lehrperson meldet ihre krankheitsbedingte Abwesenheit der Schuldirektion und lässt dieser ab dem 4. Abwesenheitstag (Wochenenden eingeschlossen) ein Arztzeugnis zukommen, das ihre Arbeitsunfähigkeit (krankheitsbedingter Urlaub) bescheinigt.

12.9 Lehrperson, die ein krankes Kind pflegen muss

Die Lehrperson meldet ihre Abwesenheit der Schuldirektion. Für die Pflege hat sie Anspruch auf fünf Tage bezahlten Urlaub ohne ärztliche Bescheinigung (sofern dieser Anspruch seit dem 1. Januar des laufenden Jahres noch nicht vollständig ausgeschöpft worden ist). Andernfalls kann ein unbezahlter Urlaub nach Massgabe der Bedürfnisse des Schulbetriebs gewährt werden.

12.10 Betreuung von Kindern unter 12 Jahren in Quarantäne oder wenn deren Klasse oder Kindergarten geschlossen ist oder Quarantäne der Person, die das Kind betreut

Die betreffende Lehrperson sucht vorrangig eine andere Art der Kinderbetreuung (Ehepartner, vom Staat finanziertes Rotkäppchen (siehe beigefügter Flyer), usw.), wenn dies nicht möglich ist und keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht (dies kann durch Rücksprache mit der betreffenden Lehrperson überprüft werden), kann ein bezahlter Urlaub von bis zu 5 Tagen (im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad) nicht kumulativ gewährt werden. Telearbeit kann zudem verordnet werden.

13 Sonderschulen

Die für den Präsenzunterricht festgelegten Grundsätze gelten für alle sonderpädagogischen Einrichtungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Punkte.

13.1 Transporte

Die Institutionsleitung gewährleistet den Betrieb der Schülertransporte unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften. Die Transporte werden von den üblichen Transportunternehmen gemäss den geltenden Verträgen durchgeführt. Wie unter Punkt 8.3 festgehalten, gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Fahrerin oder den Fahrer.

Von der Institutionsleitung validierte Ausnahmen können in Absprache mit den Eltern und dem Transportunternehmen akzeptiert werden.

13.2 Reinigung

Die Organisation der Reinigungsarbeiten liegt in der Verantwortung der sonderpädagogischen Einrichtung, die sich auf Punkt 4.5 bezieht.

13.3 Mittagmahlzeiten

Wenn immer möglich ist der Covid-19-Schutzplan für Schulrestaurants des Kantons Freiburg zu berücksichtigen.

Die Organisation der Mittagsmahlzeiten liegt in der Verantwortung der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung. Sie erfolgt in Übereinstimmung mit den Verhaltens- und Hygienevorschriften. Der Abstand von 1,5 m zwischen Erwachsenen und Erwachsenen sowie Erwachsenen und Kindern muss eingehalten werden. Ausnahmen sind möglich, wenn das Kind oder der Jugendliche für die Mahlzeit physisch begleitet werden muss. Kann der Abstand (1,5 Meter) während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden, kann das Tragen einer Hygienemaske die Sicherheit erhöhen.

13.4 Schulinternate

Kinder und Jugendliche besuchen wie üblich die Wohngruppe. Die Wohngruppen setzen die Hygienevorgaben unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und der Wohn- und Arbeitsumgebung um. Jedes Schulinternat hat sein eigenes Schutzkonzept, unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten sowie der der Verordnungen von Bund und Kanton. Dieser Plan wird dem Amt für Sonderpädagogik (SoA) unterbreitet.

Die Situation von Kindern und Jugendlichen in gefährdeten Situationen wird zwischen der Leitung der sonderpädagogischen Einrichtung und den Eltern analysiert.

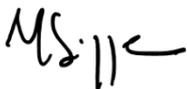
13.5 Früherziehungsdienst (fed-freiburg)

Der Früherziehungsdienst führt seine Interventionen am Lebensort des Kindes unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln regulär durch. Kann der Abstand (1,5 Meter) während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden, kann das Tragen einer Hygienemaske die Sicherheit erhöhen.

14 Logopädische, psychologische und psychomotorische Dienste (SoA)

Für die logopädischen, psychomotorischen und psychologischen Dienste gelten die allgemeinen **Verhaltens- und Hygieneregeln** der obligatorischen Schulen. Zusätzlich gilt:

- > Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt;
- > Der Abstand von 1,5 Meter zwischen Erwachsenen sowie Erwachsenen und Schülerin oder Schüler soll wenn immer möglich eingehalten werden;
- > Die Therapeutinnen und Therapeuten achten auf eine regelmässige Desinfektion der Türklinken und gemeinsam benutzen Oberflächen in den Therapieräumen;
- > Gruppentherapien können unter Einhaltung beibehalten werden;
- > Kann der Abstand während (1,5 Meter) während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden, kann das Tragen einer Hygienemaske oder die Benützung einer Plexiglasscheibe die Sicherheit erhöhen;
- > Plexiglasvisiere sind nicht erlaubt.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat und Direktor